

Antrag

der Abgeordneten Gengler, Kiesinger, Bauknecht
und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen,
dem folgenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern

Da eine Vereinbarung der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern über eine Neugliederung dieser Länder nicht zustande gekommen ist, hat der Bundestag gemäß Artikel 118 Satz 2 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Die Durchführung der Volksabstimmung

§ 1

In den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern findet eine Volksabstimmung darüber statt, ob diese Länder zu einem Bundesland (Südweststaat) vereinigt werden sollen.

§ 2

Die Abstimmung findet am 1951 statt.

§ 3

(1) Es werden folgende Abstimmungsbezirke gebildet:

- Abstimmungsbezirk I: das Land Baden,
- Abstimmungsbezirk II: der Landesbezirk Baden des Landes Württemberg-Baden,
- Abstimmungsbezirk III: das Land Württemberg-Hohenzollern,
- Abstimmungsbezirk IV: der Landesbezirk Württemberg des Landes Württemberg-Baden.

(2) Die zuständige Landesregierung ernennt für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsleiter.

§ 4

Der Stimmzettel, der aus weißem Papier besteht, hat folgenden Wortlaut und folgende Form:

Stimmzettel für die Volksabstimmung	
am	
Ich will die Vereinigung der drei Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern zu einem Bundesland (Südweststaat)	
Ja	Nein
(20 × 13 cm)	

§ 5

Die Stimmgabe erfolgt in der Weise, daß der Stimmberechtigte in einem der vorgesehenen Kreise ein Kreuz (X) oder eine sonstige eindeutige Kennzeichnung anbringt.

§ 6

(1) Stimmberechtigt ist, wer am Abstimmungstag

1. nach Artikel 116 des Grundgesetzes Deutscher ist,
2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. seit mindestens einem Jahr im Abstimmungsgebiet wohnt,
4. nach den im Abstimmungsland geltenden Vorschriften weder vom Stimmrecht ausgeschlossen noch in der Ausübung des Stimmrechts behindert ist.

(2) Hat der Stimmberechtigte mehrere Wohnsitze, so kann er seine Stimme nur einmal abgeben.

§ 7

Stimmscheine haben nur innerhalb des Abstimmungsbezirks Gültigkeit, in dem sie ausgegeben wurden.

§ 8

(1) Auf die Volksabstimmung, insbesondere auf die Aufstellung und öffentliche Auflegung der Stimmlisten, den Einspruch gegen ihre Richtigkeit, die Anfechtung von Abstimmungen und die Durchführung von Nachabstimmungen finden die landesgesetzlichen Vorschriften über die Volksabstimmungen (Volksentscheid) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für die Entscheidung über die Anfechtung von Abstimmungen das Bundesverfassungsgericht zuständig ist.

(2) Die Bezirksabstimmungsleiter (§ 3) übermitteln die Ergebnisse der Abstimmung in ihrem Ab-

stimmungsbezirk dem Bundesminister des Innern, der das Abstimmungsergebnis feststellt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 9

(1) Ergibt die Volksabstimmung im gesamten Abstimmungsgebiet und in mindestens drei der nach § 3 gebildeten Abstimmungsbezirken eine Mehrheit für die Vereinigung der Länder zu einem Bundesland, so ist dieses Land nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 dieses Gesetzes zu bilden.

(2) Ergibt sich keine Mehrheit nach Absatz 1, so sind die alten Länder Baden und Württemberg nach Maßgabe der §§ 19 bis 24 dieses Gesetzes wiederherzustellen.

Abschnitt II

Das Verfahren bei der Vereinigung der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern zu einem Bundesland

§ 10

Die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern werden mit der Verkündung der neuen Landesverfassung (§ 12 Absatz 1) zu einem Bundesland vereinigt.

§ 11

(1) Die Wahlberechtigten des neuen Bundeslandes wählen innerhalb von drei Monaten nach der Volksabstimmung eine verfassunggebende Landesversammlung, die aus mindestens 100 Abgeordneten besteht.

(2) Die Wahlen werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (BGBl. S. 21) in jedem beteiligten Land getrennt durchgeführt und zwar wählen die Länder

Württemberg-Baden	60 Abgeordnete
Baden	21 Abgeordnete
Württemberg-Hohenzollern	19 Abgeordnete.

(3) Die Regierungen der beteiligten Länder werden ermächtigt, die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Vorschriften im Verordnungswege zu erlassen.

§ 12

Die verfassunggebende Landesversammlung wird von dem Präsidenten des Württemberg-Badischen Landtags einberufen. Sie beschließt die Landesverfassung und nimmt nach deren Inkrafttreten die Befugnisse des ersten Landtags wahr.

§ 13

(1) Die Regierungen der beteiligten Länder bilden unmittelbar nach der Volksabstimmung einen

Ministerrat. Dieser besteht aus drei von der Regierung des Landes Württemberg-Baden und aus je zwei von den Regierungen der Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern zu bestimmenden Vertretern. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Der Ministerrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

(1) Der Ministerrat kann der verfassunggebenden Landesversammlung einen Verfassungsentwurf vorlegen und Anträge stellen. Die Mitglieder des Ministerrats oder ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen der verfassunggebenden Landesversammlung und ihrer Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

(2) Der Ministerrat verkündet die Verfassung und nimmt bis zur Bildung der Regierung deren Befugnisse wahr.

§ 15

Die beteiligten Länder sind verpflichtet, vom Tag der Volksabstimmung an alle Maßnahmen zu unterlassen, die die bestehende Verwaltungsorganisation oder den Besitz und Vermögensstand des Landes erheblich ändern oder die nachhaltige finanzielle Verpflichtungen des neuen Bundeslandes begründen oder in sonstiger Weise geeignet sind, die Vereinigung zu beeinträchtigen.

§ 16

Der Ministerrat hat das Recht, gegen Gesetze und Maßnahmen, die entgegen dem § 15 ergangen sind, Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Gegen den Einspruch ist die Anrufung der verfassunggebenden Landesversammlung zulässig.

§ 17

(1) Folgende Maßnahmen der beteiligten Länder bedürfen der Genehmigung des Ministerrats:

1. Ernennungen und Beförderungen von Beamten des höheren Dienstes bei den obersten und Landesmittelbehörden sowie bei den obersten Gerichten. Das gleiche gilt für Dienstverträge mit Angestellten in entsprechenden Stellungen.
2. einmalige Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts, deren insgesamt veranschlagter Aufwand mehr als eine Million Deutsche Mark beträgt.

(2) Die Länderregierungen sind verpflichtet, dem Ministerrat alle für seine Tätigkeit erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 18

Die Aufwendungen für die verfassunggebende Landesversammlung und den Ministerrat werden

von den beteiligten Ländern im Verhältnis des Aufkommens an Ländersteuern getragen.

Abschnitt III

Das Verfahren bei der Wiederherstellung der alten Länder Baden und Württemberg einschließlich Hohenzollern

§ 19

Mit der Verkündung der neuen Landesverfassungen (§ 21 Absatz 1) werden das Land Württemberg-Hohenzollern und der Landesbezirk Württemberg des Landes Württemberg-Baden zu einem Bundesland Württemberg, das Land Baden und der Landesbezirk Baden des Landes Württemberg-Baden zu einem Bundesland Baden vereinigt.

§ 20

(1) Die Wahlberechtigten der neuen Bundesländer wählen innerhalb von drei Monaten nach der Volksabstimmung am gleichen Wahltag verfassungsgebende Landesversammlungen, die in Württemberg aus mindestens 80 Abgeordneten und in Baden aus mindestens . . . Abgeordneten bestehen.

(2) Auf die Wahlen finden die Bestimmungen des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (BGBl. S. 21) entsprechende Anwendung.

(3) Die zur Durchführung der Wahlen erforderlichen Vorschriften erläßt der Bundesminister des Innern.

§ 21

(1) Die beiden Landesversammlungen beschließen je eine Landesverfassung. Der Bundesminister des Innern bestimmt den Tag, an dem diese Verfassungen zu verkünden sind.

(2) Die verfassungsgebenden Landesversammlungen nehmen nach Inkrafttreten der Verfassungen die Befugnisse des ersten Landtags wahr.

§ 22

(1) Die Regierungen der beteiligten Länder bilden unmittelbar nach der Volksabstimmung je einen Ministerrat für das neue Land Baden und das neue Land Württemberg. Dieser besteht

- a) für das neue Land Württemberg aus je zwei von den Regierungen der Länder Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern zu bestimmenden Vertretern und
- b) für das neue Land Baden aus je zwei von den Regierungen der Länder Württemberg-Baden und Baden zu bestimmenden Vertretern.

Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Vertreter und Stellvertreter müssen jeweils ihren ständigen Wohnsitz im neu zu bildenden Land haben.

(2) Jeder Ministerrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 23

Die §§ 14 bis 18 finden entsprechende Anwendung.

§ 24

Das Vermögen der bisherigen Länder geht als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die neu gebildeten Länder über mit der Maßgabe, daß die Auseinandersetzung des Landes Württemberg-Baden durch eine Vereinbarung der beiden neuen Länder erfolgt. Kommt eine Einigung zwischen diesen nicht zustande, so entscheidet ein Schiedsgericht, das aus je zwei von den beiden Ländern und drei von der Bundesregierung zu benennenden Mitgliedern besteht. Das Schiedsgericht bestimmt seinen Vorsitzenden.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 25

Die Wahlperiode der Landtage der Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern wird bis zum Außerkrafttreten der beiden Länderverfassungen verlängert.

§ 26

Die Rechte von Gebietsteilen aus Artikel 29 Absatz 2 des Grundgesetzes bleiben unberührt.

§ 27

(1) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt die zur Durchführung erforderlichen Vorschriften.

Bonn, den 26. Januar 1951

Gengler	Dr. Bauer (Württemberg)
Kiesinger	Freudenberg
Bauknecht	Bausch
Dr. Weiß	Dr. Vogel
Dr. Gerstenmaier	Brese
Dr. Brönner	Hoppe
Pfender	Siebel
Frau Rösch	Muckermann
Schuler	Heix
Frau Dr. Steinbiß	Winkelheide
Frau Dr. Bröckelschen	Even
Frau Niggemeyer	Margulies
Frau Dr. Gröwel	Kern